

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Der SSV 07 Freudenberg e.V. und der SV Büschergrund e.V. haben sich zum Zwecke der Konzentration der Kräfte und der Leistungssteigerung am 25.05.1973 mit gleichen Rechten und Pflichten unter dem Namen „SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund e.V.“ mit Sitz in Freudenberg zusammengeschlossen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Alt:

Zweck des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V. ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und sonstigen Betätigung als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und zur sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein auch Kultur und Brauchtum fördern und pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, rassisch und religiös neutral.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein, sowie jedes seiner Mitglieder sind Mitglieder des FLVW, WFV und DFB.

Der Verein, sowie jedes seiner Mitglieder erkennen die Satzungen dieser Verbände an.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Das Vereinsvermögen besteht aus den eingenommenen laufenden Beiträgen der Mitglieder, aus den Einnahmen aus Veranstaltungen und aus sonstigen Zuwendungen von dritter Seite. Auch sämtliches, vom Verein angeschafftes Material, wie sportliche Geräte und sonstige Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände gelten als Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu:

Zweck des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V. ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und sonstigen Betätigung als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und zur sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen.

Dazu gehören die Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren sowie die Durchführung von Turnieren und Sportkursen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein auch Kultur und Brauchtum fördern und pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, rassisch und religiös neutral.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein, sowie jedes seiner Mitglieder sind Mitglieder des FLVW, WFV und DFB.

Der Verein, sowie jedes seiner Mitglieder erkennen die Satzungen dieser Verbände an.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Vereinsvermögen besteht aus den eingenommenen laufenden Beiträgen der Mitglieder, aus den Einnahmen aus Veranstaltungen und aus sonstigen Zuwendungen von dritter Seite. Auch sämtliches, vom Verein angeschafftes Material, wie sportliche Geräte und sonstige Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände gelten als Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:
Aktiven Mitgliedern,
passiven Mitgliedern
und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte:

Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
Stimmrecht in den Versammlungen,
Recht, in ein Amt gewählt zu werden

b) Pflichten:

Einhaltung der Satzung,
Unterordnung unter die Vereinsdisziplin,
pünktliche Entrichtung der Beiträge.

§ 5 Eintritt

Als aktive oder passive Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechtes aufgenommen werden.

Bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vereinsvorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Vereinssatzungen.

§ 6 Beitrag

Die Beitragshöhe sowie der Entrichtungsmodus werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

I. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit **müssen** ernannt werden:

a) Mitglieder, die 50 Jahre in ununterbrochener Folge Vereinsmitglied gewesen sind,

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Zu Ehrenmitgliedern **können** ernannt werden:

b) Mitglieder, die sich durch besondere Vereinsarbeit verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu b) erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen.

Die bisherige Ehrenmitgliedschaft aus den Vereinen SSV 07 Freudenberg und SV Büschergrund bleibt bestehen.

II. Ehrungen

Für 40-jährige Vereinszugehörigkeit „Goldene Vereinsnadel“

Für 25-jährige Vereinszugehörigkeit „Silberne Vereinsnadel“

Ehrungen für besondere Verdienste im Verein werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit entschieden.

§ 8 **Stimmberechtigung und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand gemäß § 26 BGB ist jedes stimmberechtigte volljährige Vereinsmitglied. Wenn der Vorgeschlagene in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein kann, muss seine Zustimmung schriftlich vorliegen.

§ 9 **Austritt und Ausschluss**

Die Vereinsmitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung den rückständigen Beitrag nicht entrichtet hat
- b) grob gegen die Vereinssatzung oder Vereinsdisziplin verstoßen hat
- c) sich unehrenhaft betragen hat
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren.

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

§ 10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten und Gebäuden.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 11 Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereines werden verwaltet durch:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) den Ehrenrat
- d) die Ausschüsse, soweit welche gebildet sind.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern satzungsgemäß nach § 11 bekanntgegeben worden ist.

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zum Anfang des Kalenderjahreszusammen und wird mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einschließlich gestellter Anträge unter Beachtung der Geschäftsordnung durch Aushang im Vereinsinformationskasten und durch Hinweise in der Siegener Zeitung oder in „Freudenberg Aktuell“ sowie auf der Homepage des Vereins einberufen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich eingereicht werden und sind in der Tagesordnung aufzuführen. Nur mit der Zustimmung von mindestens 2/3 aller erschienenen, stimm-

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

berechtigten Mitglieder können Satzungsänderungen beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist mit den entsprechenden Beschlüssen in der Niederschrift festzuhalten.

Die Mitgliederversammlungen entscheiden vorbehaltlich der nachfolgend erwähnten Ausnahmefälle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Jede Satzungsänderung hat der Vorstand zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eintragen zu lassen.

Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit die Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.

Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel abzustimmen.

Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Berichte der Abteilungsleiter
- d) Bericht des Vereinskassenwartes
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Wahl des Versammlungsleiters
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Neuwahl des Vorstandes und des Ehrenrates
- i) Bestätigung des Jugendvorstandes
- j) Neuwahl der Kassenprüfer
- k) Eingebraachte Anträge
- l) Verschiedenes

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mind. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, die Einberufung unter Angabe von Verhandlungsgegenständen und der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand einzureichen.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) kann nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen, spätestens bis zum Beginn der Versammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

1) als Gesamtvorstand und besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Geschäftsführer (zugl. Sozialwart)
- d) 2. Geschäftsführer
- e) 1. Kassenwart
- f) 2. Kassenwart
- g) 1. Jugendleiter
- h) 2. Jugendleiter
- i) Jugendgeschäftsführer
- j) Sportlicher Leiter Herren
- k) Sportlicher Leiter Frauen NEU
- l) 1. Beisitzer
- m) 2. Beisitzer
- n) 3. Beisitzer
- o) 4. Beisitzer
- p) Pressewart

2) als geschäftsführender Vorstand und besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Geschäftsführer
- d) 1. Kassenwart
- e) Sportlicher Leiter Herren
- f) Sportlicher Leiter Frauen NEU

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäftsvorgänge wahr und tritt bei Bedarf zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig.

Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes informiert.

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, finanzielle Entscheidungen in einer Größenordnung eines monatlichen gesamten Mitgliederbeitrages ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes zu entscheiden.

Im Sinne des § 26 BGB wird der Vorstand vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Geschäftsführer. Jeweils 2 von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam, wobei unter diesen 2 Personen stets der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des Vorstandes – außer dem Ehrenvorsitzenden – werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, wobei jährlich die Hälfte des Vorstandes zur Wahl steht (Wiederwahl ist möglich).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann / frau.

Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende als Vorstand aus, ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Ausscheiden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagesordnungspunkt die Neuwahl der beiden Vorsitzenden zum Gegenstand haben muss. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins weitere Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt in einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn dem Vorstand auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich und unanfechtbar; § 9 bleibt unberührt.

Der Vereinskassenwart hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten und über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Der 1. und 2. Vorsitzende (Letzterer in Vertretung des 1. Vorsitzenden) sind berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kassen und Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Prüfung der Berechtigung gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer. Die Wahl gilt für 2 Jahre, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 14 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Jugendvollversammlung beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil.

NEU B-Juniorinnen-Bundesliga – Gültigkeit der Satzung und Ordnungen des DFB

- I. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- II. Die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbands, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

- III. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die möglichst nicht unter 40 Jahre alt sein sollen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat wählt sich den Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat gilt als Berufungsinstanz für Ausschüsse und Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes.

Angelegenheiten, in die der Vorstand verwickelt ist oder ein Mitglied des Vorstandes, können durch den Ehrenrat verhandelt und erledigt werden. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

ALT

§ 17 Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus mindestens drei Personen.
Er setzt sich zusammen aus den jeweiligen Betreuern der Seniorenmannschaften und dem sportlichen Leiter, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt wird.
Der Sportliche Leiter ist Mitglied des Gesamtvorstands.

Dem Spielausschuss obliegt die Betreuung der Mannschaften. Er übt eine beratende Funktion zur Arbeit des Vereinsübungsleiters aus.

Der Sportliche Leiter leitet die wöchentlichen Spielersitzungen.

NEU

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss begründet werden, d. h. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegungen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) auszahlen.

SATZUNG

des SV Fortuna Freudenberg-Büschergrund von 1907 e.V.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur dann rechtsverbindlich beschlossen werden, wenn 75% der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder ihr Einverständnis dazu geben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung hat der Vorstand sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Die Liquidation wird vom zuletzt amtierenden Vorstand durchgeführt.

57258 Freudenberg, den 18. Januar 2015